

Zertifizierungsordnung

des MKBaulmm Mediation und Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e. V. vom 12.10.2018

Präambel

Der MKBaulmm Mediation und Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e. V. setzt sich gemäß seiner Vereinssatzung in der Fassung vom 15. März 2018 das Ziel, die Qualität der Aus- und Weiterbildung von Mediatoren / Mediatorinnen zu sichern und auf diese Weise die Professionalisierung der Mediation zu fördern. In diesem Sinn wurden die nachfolgenden Ausbildungsstandards formuliert; sie sichern die Qualität der praktischen Arbeit. Auf Antrag vergibt der MKBaulmm an Mediatoren / Mediatorinnen, die diesen Standard erfüllen, das Gütesiegel

Fachmediatorin Bau- bzw. Immobilienwirtschaft (zertifiziert nach MKBaulmm) ***Fachmediator Bau- bzw. Immobilienwirtschaft (zertifiziert nach MKBaulmm)***

§ 1 Ausbildungsstandards

- (1) Mediatoren / Mediatorinnen, die die Verleihung des Gütesiegels anstreben, benötigen die Anerkennung ihrer Mediatoren-Ausbildung durch den MKBaulmm Mediation und Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e. V. Hierfür ist die Einhaltung der folgenden Ausbildungsstandards nachzuweisen:
 1. Eine erfolgreich abgeschlossene Mediationsausbildung nebst Fortbildungen. Die Ausbildungsdauer muss mindestens 200 Zeitstunden umfasst haben.
 2. Aus dem Ausbildungsnachweis muss ersichtlich sein, welche Inhalte (Grundausbildung, Spezialisierung) mit welchem Workload (Stundenzahl) vermittelt worden sind.
(Ausbildungen, die lediglich in Schriftkursform erfolgten, werden nicht anerkannt)
 3. Der Nachweis von zwei dokumentierten Mediationsfällen. Als gültige Dokumentationen werden auch solche anerkannt, die Verfahren darstellen, die keine vollständige Mediation zum Gegenstand hatten, sondern in denen sich mediative Elemente erkennen und dokumentieren lassen. Der Anerkennungsfähigkeit einer Dokumentation steht es nicht im Wege, wenn das Mediationsverfahren abgebrochen wurde. Eine Mediationsvereinbarung ist vorzulegen.
 4. Der Nachweis über die Teilnahme an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Supervisors bzw. der Supervisorin zu erbringen.

Diese Bescheinigung muss
 - den Nachnamen, den Vornamen und das Geburtsdatum des zu zertifizierenden Mediators / der zu zertifizierenden Mediatorin
 - den Ort und das Datum der durchgeführten Einzelsupervision
 - anonymisierte Angaben zu der in der Einzelsupervision besprochenen Mediation sowie
 - den Namen und die Anschrift des Supervisors / der Supervisorin enthalten.
 5. Der Nachweis, sich nach Beschluss der Mediationsausbildung innerhalb eines Zeitraumes von jeweils vier Jahren mindestens 40 Zeitstunden fortgebildet zu haben.
 6. Wenn am Tag der Antragstellung der Abschluss der Mediationsausbildung länger als fünf Jahre zurückliegt, muss der Antragsteller / die Antragstellerin aus der Zeit nach Abschluss seiner / ihrer Ausbildung entweder praktische Mediatoren- bzw. Mediatorinnentätigkeit in Form von mindestens zwei weiteren Fall-Dokumentationen oder mindestens 100 Stunden theoretischer Fortbildung nachweisen.
- (2) Kann der Antragsteller / die Antragstellerin die unter den vorherigen Spiegelstrichen aufgeführten Voraussetzungen nicht nachweisen, jedoch vergleichbare Leistungen glaubhaft belegen, ist die Anerkennungskommission berechtigt, im Wege einer Einzelfallprüfung zu einer Anerkennung zu gelangen.
- (3) Eine Pflicht zur Anerkennung durch den Verband der Bau- und Immobilienmediatoren besteht nicht.

§ 2 Anerkennungskommission

- (1) Für die Entscheidung über die Anträge auf Anerkennung und Anschlusszertifizierung (§7) ist die Anerkennungskommission des Verbandes zuständig.
- (2) Der Anerkennungskommission gehören zwei Mitglieder des Vorstandes sowie ein Mitglied des Verbandes an. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand des Verbandes ernannt.
- (3) Die Kommission tagt mindestens zu Beginn des ersten sowie zu Beginn des dritten Quartals eines Kalenderjahres, um über vorliegende Anträge zu entscheiden. Darüber hinaus kann im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden.

§ 3 Widerspruchsstelle

- (1) Die Widerspruchsstelle befasst sich ausschließlich mit Widersprüchen von Antragstellern / Antragstellerinnen gegen die Entscheidungen der Anerkennungskommission.
- (2) Der Widerspruchsstelle gehören drei Mitglieder des Vorstandes an. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand ernannt.
- (3) Die Widerspruchsstelle tagt mindestens zu Beginn des zweiten und des vierten Quartals eines Kalenderjahres, sofern sie über vorliegende Anträge zu entscheiden hat. Darüber hinaus kann im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden.
- (4) Die Entscheidungen der Widerspruchsstelle sind abschließend.

§ 4 Verfahren

- (1) Ein Anerkennungsverfahren wird ausschließlich auf Antrag des Mediators / der Mediatorin gegenüber dem Vorstand durchgeführt.
Der Antrag muss
 1. das vollständig ausgefüllte Formblatt: Antrag auf Zertifizierung,
 2. Ablichtung des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer Mediationsausbildung, nebst des Nachweises über die im Rahmen der Mediationsausbildung vermittelten Inhalte,
 3. den Nachweis über die nach Abschluss der Mediationsausbildung durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen im Bau- und Immobilienbereich, der die vermittelten Inhalte ausweist,
 4. zwei Fall-Dokumentationen (jeweils in zweifacher Ausfertigung) im Bau- und Immobilienbereich
 5. den Nachweis über eine durchgeführte Einzelsupervision umfassen.
- (2) Liegt der Abschluss der Mediationsausbildung am Tag der Antragstellung länger als fünf Jahre zurück, sind dem Anerkennungsantrag zusätzlich
 1. zwei weitere Falldokumentationen im Bau- und Immobilienbereich (jeweils in zweifacher Ausfertigung) aus der Zeit nach dem Abschluss der Mediatorenausbildungoder
 2. der Nachweis der Teilnahme an mindestens 100 Zeitstunden theoretischer Fortbildung im Bau- und Immobilienbereich aus der Zeit nach Abschluss der Mediationsausbildungbeizufügen.
- (3) Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erhebt der MKBaulmm Mediation und Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e. V. eine Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt für MKBaulmm-Mitglieder 180,- € zzgl. Ust., für Personen die kein Mitglied des Verbandes sind 400,- € zzgl. Ust. Die Antragsbearbeitung erfolgt erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht wurden und die Bearbeitungsgebühr dem Konto des

Verbandes gutgeschrieben worden ist. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erstattet, wenn der Antrag negativ beschieden wird.

- (4) Über das Ergebnis der Prüfung des Anerkennungsantrags wird der Antragsteller / die Antragstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (5) Ergeht eine negative Entscheidung der Anerkennungskommission, so kann der Antragsteller / die Antragstellerin innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Ablehnung der Anerkennung mittels schriftlichen Widerspruchs gegenüber dem Vorstand die Widerspruchsstelle des MKBaulmm anrufen, welche die ablehnende Entscheidung überprüft.
- (6) Im Falle der Stattgabe des Anerkennungsantrags besteht kein Anspruch auf eine Begründung der Entscheidung der Anerkennungskommission. Im Falle der Ablehnung des Anerkennungsantrags behalten sich Anerkennungskommission und Widerspruchsstelle vor, Empfehlungen auszusprechen.

§ 5 Dokumentationen, Fortbildungsnachweise

- (1) Die dem Antrag beizufügenden Fall-Dokumentationen aus dem Bau- und Immobilienbereich sollen belegen, dass der Antragsteller / die Antragstellerin bereits als Mediator / Mediatorin praktisch tätig gewesen ist. Der Antragsteller / die Antragstellerin muss bei dem dargestellten Konfliktfall alleine oder als Co-Mediator / Co-Mediatorin mediiert haben. Die Dokumentation muss eine Darstellung des dem Konflikt zugrunde liegenden Sachverhalts sowie eine Schilderung des Verfahrensablaufs umfassen. Wird keine Mediation, sondern ein Verfahren dokumentiert, das mediative Elemente enthält, sind diese schwerpunktmäßig darzustellen.
- (2) Die zu erbringenden Fortbildungsnachweise müssen erkennen lassen, welcher Träger die Fortbildungsmaßnahme durchgeführt hat und welche Inhalte mit welchem Zeitaufwand (Zeitstunden) vermittelt wurden. Inhaltlich muss es sich um solche Fortbildungsmaßnahmen handeln, die eine Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Bau- und Immobilienbereich zum Gegenstand haben. Wegen der Ausweitung der Anwendungsbereiche der Mediation kann der Antragsteller / die Antragstellerin selbst entscheiden, in welchen Bereichen er / sie eine Vertiefung oder Erweiterung seiner / ihrer Kenntnisse für erforderlich oder gewinnbringend hält.

§ 6 Anerkennung und Gütesiegel

- (1) Wird der Anerkennungsantrag positiv beschieden, so wird der Antragsteller / die Antragstellerin für die Dauer von vier Jahren als
FachmediatorIn Bau- und Immobilienwirtschaft
anerkannt. Hierüber wird ein Gütesiegel-Zertifikat zugesandt. Er / Sie ist für die Dauer der Anerkennung berechtigt, die Bezeichnung
FachmediatorIn Bau- und Immobilienwirtschaft
zu führen.
- (2) Mit der Anerkennung wird dem Mediator / der Mediatorin die Möglichkeit geboten, kostenlos im Mediatorenpool des MKBaulmm geführt zu werden.

§ 7 Anschlusszertifizierung

- (1) Nach Ablauf der vierjährigen Erstanerkennung oder nach Ablauf einer bereits erfolgreichen Anschlusszertifizierung, kann der Mediator / die Mediatorin im Wege eines vereinfachten Verfahrens die Verlängerung der Anerkennung um weitere fünf Jahre beantragen.
- (2) Der Antrag auf Anschlusszertifizierung muss sechs Monate vor Ablauf der laufenden Anerkennungsphase an den Vorstand gestellt werden. Dem formlosen Antrag sind
 1. zwei Falldokumentationen aus der Bau- und Immobilienwirtschaft (jeweils in zweifacher Ausfertigung) aus der Zeit seit der Erstanerkennung bzw. der letzten Anschlusszertifizierung

oder

2. der Nachweis der Teilnahme an mindestens 50 Zeitstunden theoretischer Fortbildung im Bau- und Immobilienbereich während der Zeit seit der Erstanerkennung bzw. der letzten Anschlusszertifizierung

beizufügen.

- (3) Kann der Antragsteller / die Antragstellerin die in Abs. 2 benannten Nachweise der weiteren Tätigkeit als Mediator / Mediatorin nicht vorweisen, jedoch vergleichbare Leistungen glaubhaft nachweisen, kann die Anerkennungskommission im Wege der Einzelfallprüfung unter Würdigung der Gesamtumstände die Anschlusszertifizierung erklären.
- (4) Für die Durchführung der Anschlusszertifizierung erhebt der MKBaulmm eine Bearbeitungsgebühr. Diese beträgt für Mitglieder des Verbandes 90,- €, für Personen, die nicht Mitglieder des Verbandes sind 310,- €. Die Antragsbearbeitung erfolgt erst, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht und die Bearbeitungsgebühr dem Konto des Verbandes gutgeschrieben worden ist. Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erstattet, wenn der Antrag negativ beschieden wird.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung des Antrags auf Anschlusszertifizierung wird der Antragsteller / die Antragstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ergeht eine positive Entscheidung der Anerkennungskommission, wird der Antragsteller / die Antragstellerin für weitere vier Jahre als FachmediatorIn anerkannt. Hierüber erhält er / sie ein neues Gütesiegel-Zertifikat. Er / Sie ist für die Dauer der Anschlusszertifizierung berechtigt, die Bezeichnung FachmediatorIn Bau- und Immobilienwirtschaft zu führen und sich im Mediatorenpool des MKBaulmm führen zu lassen.
- (6) Ergeht eine negative Entscheidung der Anerkennungskommission, so kann der Antragsteller / die Antragstellerin innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung der Anschlusszertifizierung mittels schriftlichen Widerspruchs gegenüber dem Vorstand die Widerspruchsstelle des MKBaulmm anrufen, welche erneut über den Antrag auf Anschlusszertifizierung entscheidet.

§ 8 Mediationsklausel

- (1) In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, Antragstellern / Antragstellerinnen, das Gütesiegel führenden Mediatoren bzw. Mediatorinnen und der Anerkennungskommission und / oder der Widerrufsstelle, die sich aus dieser Anerkennungsordnung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.
- (2) Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können.